

**Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Sondershausen
Einziehungsabsicht – Ankündigung
Sondershausen, Gemarkung Sondershausen, Flur 16, Flurstück 865,
Teilfläche von ca. 2.280 m² vom Parkplatz Borntalstraße/A.-Kuntz-Straße**

Der Bauausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschloss in seiner Sitzung am 12. September 2023, eine Teilfläche von ca. 2.280 m², in der Gemarkung Sondershausen, Flur 16, Flurstück 865 von dem Parkplatz an der Borntalstraße/Albert-Kuntz-Straße, als Gemeindestraße gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz einzuziehen.

Ein Investor baut einen ehemaligen Industriewarenmarkt am Parkplatz an der Borntalstraße/Albert-Kuntz-Straße zu einem neuen Lebensmittelmarkt um. Hierzu werden bereits bestehende öffentliche Stellplätze als Kundenstellplätze benötigt. Einen Ausgleich für neue öffentliche Stellplätze wird durch einen Grundstückstausch mit der Stadt Sondershausen auf einem angrenzenden Nachbargrundstück (Flurstück 345/21) geschaffen. Somit haben die Stellplätze jegliche Verkehrsbedeutung für den allgemeinen Verkehr verloren. Mit der Einziehung verlieren die gewidmeten Stellplätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Mit der Einziehung entfällt der Gemeingebrauch.

Die Einziehungsabsicht ist als Ankündigung mit dreimonatiger Frist vor der Einziehungsverfügung öffentlich bekannt zu machen. Gemäß § 8 Abs. 3 des Thüringer Straßengesetzes besteht ab dem **27. Oktober 2023** drei Monate Gelegenheit, Einwendungen gegen diese geplante Einziehung mündlich oder schriftlich bei der Stadt Sondershausen, Bürgerbüro, Markt 7, zu den üblichen Öffnungszeiten geltend zu machen.

Zusätzlich ist die Bekanntmachung im Internet auf der Seite der Stadt Sondershausen einsehbar:

<http://www.sondershausen.de> unter dem Link: <http://www.sondershausen.de/de/auslegungen-bekanntmachungen.html>

gez. Grimm
Bürgermeister
Stadt Sondershausen

- Siegel -